

N^o 62 Gültig für 190 / .

Bezahlt mit 1,50 M.

Oldenburgische



Staats-Eisenbahn.

Erlaubnisskarte

zum Betreten der Bahn auf der Strecke

von Oldenburg, Ziegelhofstrasse, Tailent,
bis Karlode

für Herrn Joh. Schülle in Leuchtenburg.

Oldenburg (Grossh.), den 4 ten Januar 1901.

Grossherzogliche Eisenbahn-Direction.

Siehe die umstehende Bemerkung.)

Meyer

Diese Karte ist nur für die auf derselben genannte Person gültig. Gebrauch durch Unbefugte zieht sofortigen Verlust derselben nach sich.

Erlaubniskarten werden nur für folgende Strecken ausgegeben:

- a) von Osterburg (Herrenweg) bis Essen, ausschliesslich der Strecke von Posten 41 bis Station Cloppenburg;
- b) von der Ziegelhofstrasse in Oldenburg bis zur Auguststrasse (Wärterposten 1 der Strecke Oldenburg-Leer);
- c) von der Auguststrasse (Wärterposten 1 der Strecke Oldenburg-Leer) bis zur Landesgrenze bei Holtgast, ausschliesslich des Bahnhofs Augustfehn;
- d) von der Ziegelhofstrasse in Oldenburg bis zum Wärterposten 1 der Strecke Oldenburg-Wilhelmshaven;
- e) vom Wärterposten 1 der Strecke Oldenburg-Wilhelmshaven bis Sande;
- f) von Weststedt bis zum langen Damm.

Das Betreten der übrigen Strecken ist als Betriebsrückfall nicht gestattet.

Das Gehen auf den Gleisen ist unbedingt verboten. Bei Dunkelheit dürfen die Bahnanlagen überhaupt nicht betreten werden. Das Ueberschreiten und Betreten der Gleise innerhalb und ausserhalb der Bahnhöfe ist auf das nothwendigste Mass zu beschränken und darf unter Anwendung grösster Vorsicht nur geschehen, wenn in beiden Richtungen kein Zug sichtbar ist.

Der Bahnkörper darf nur an den Uebergängen betreten werden, insbesondere ist das Uebersteigen von Einfriedigungen durchaus verboten.

Auf solchen Strecken, wo die Bahnsteigsperrung eingeführt ist, dürfen die Bahnhöfe nicht vom Bahnkörper und der Bahnkörper nicht vom Bahnhofs aus betreten werden.

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird die Karte dem Inhaber ohne Erstattung des Preises entzogen.

Inhaber hat den Bestimmungen der Betriebs- und der Verkehrs-Ordnung nachzukommen, auch den Anordnungen der Bahnbeamten unweigerlich Folge zu leisten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe und Verlust des durch die Bezahlung dieser Karte erworbenen Rechtes.

Man wolle diese Karte beim Betreten der Bahn stets bei sich führen und den Bahnbeamten auf Anforderung vorzeigen, sowie dieselbe am Ende des Jahres an die Ausgabestelle zurückliefern.